

Bekanntmachung

Beschluss des Bebauungsplanes „Agri-PV Anlage Heimpolding“ als Satzung

Der Marktgemeinderat des Marktes Buchbach hat mit Beschluss vom 10.06.2025 den Bebauungsplan „Agri-PV Anlage Heimpolding“ i.d.F. vom 10.06.2025 als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

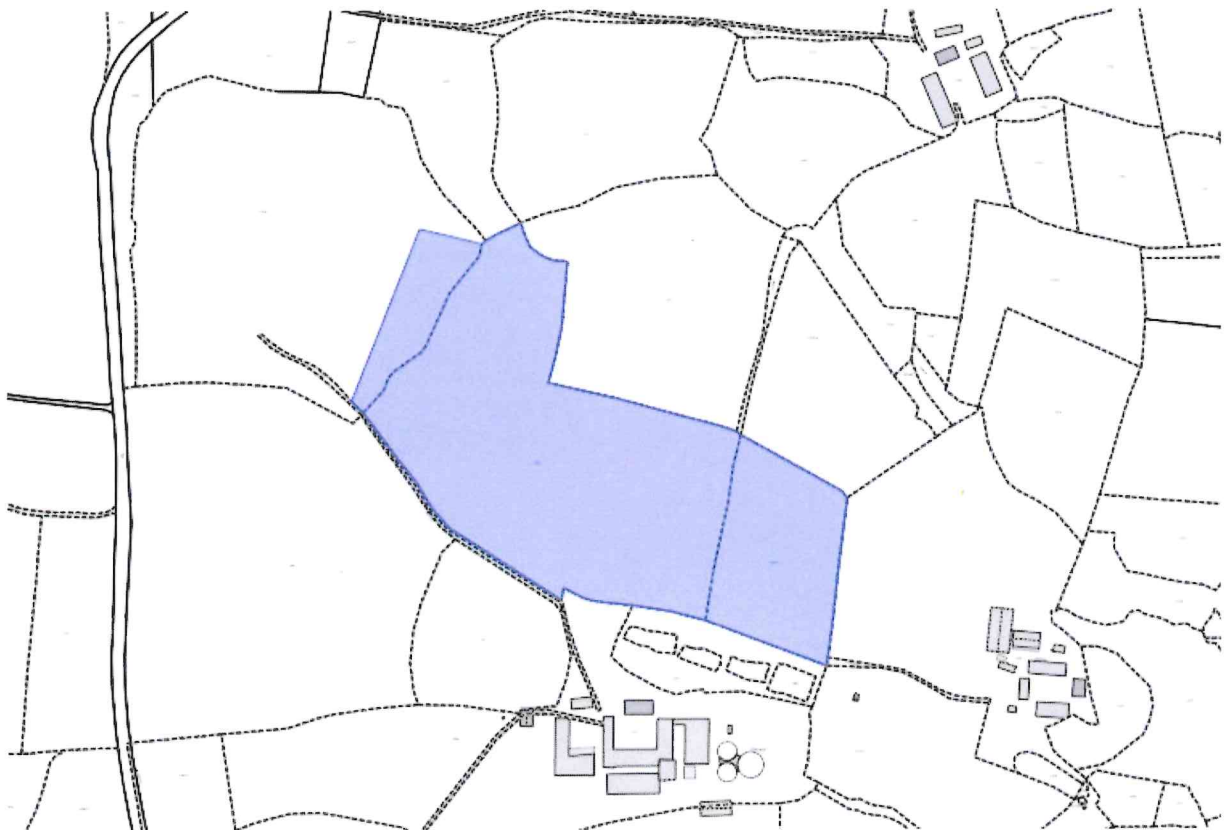
Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Agri-PV Anlage Heimpolding“ in Kraft.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes „Agri-PV Anlage Heimpolding“ befindet sich im Ortsteil Heimpolding und wird begrenzt von:

Westen und Norden:	land- und fortwirtschaftliche Fläche (Waldstück)
Osten:	Fl. Nr. 1329 der Gemarkung Ranoldsberg – landwirtschaftliche Fläche – (Anwesen Niederhub 1)
Süden:	Anwesen Heimpolding 1

Folgende Flurnummern der Gemarkung Ranoldsberg sind betroffen: Fl. Nrn. 1396, 1397 und 1399 (Teilfläche)

Der genaue Umgriff ist im nachfolgenden Lageplan dargestellt.



Jedermann kann den Bebauungsplan und seine Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, beim Markt Buchbach, Marktplatz 1, 84428 Buchbach im Bauamt während der allgemeinen Dienststunden in Zimmer-Nr. 15 einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

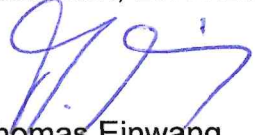
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber dem Markt Buchbach geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die Unterlagen zum Bebauungsplanverfahren sind auch im Internet unter der Adresse:
<https://www.buchbach.de/bebauungsplaene-1>
zu finden.

Buchbach, 25.11.2025


Thomas Einwang
Erster Bürgermeister



Angeschlagen an den Amtstafeln am: 28.11.2025
Abgenommen am: 08.01.2026

Buchbach,

Unterschrift